



Amtsblatt für den Landkreis Börde

13. Jahrgang

02.10.2019

Nr. 61

Inhalt:

1. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales am 09.10.2019
2. Landkreis Börde: Öffentliche Bekanntmachung der unteren Immissionsschutzbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
3. Landkreis Börde: Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2013 und die Entlastung des Landrates

4. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gröningen
5. Stadt Gröningen: Bekanntmachung Satzungsbeschluss B-Plan SO-Gebiet PVA auf der ehemaligen Deponie Münchedorf
6. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales am 09.10.2019

Die nächste ordentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales findet am Mittwoch, den 09.10.2019, um 17:00 Uhr, im Sitzungssaal Börde 1 des Landkreises Börde im Verwaltungsgebäude in der Bornschen Straße 2 in 39340 Haldensleben, zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 04.09.2019
- 4.1 Örtliches Teilhabemanagement (ÖTHM) Aktionsplan des Landkreises Börde „Unsere Vision für Inklusion“
- 5 Anfragen und Anregungen
- 6 Vorstellung Koordinierungsstelle für Migration
- 7 Mündlicher Bericht zum Stand der Digitalisierung der Schulen
- 8 Mündlicher Bericht zum Investitionsbedarf an den Liegenschaften des Landkreises
- 9 Mündlicher Bericht zu Stand der Schulabbrecher und Analphabeten

Nichtöffentlicher Teil

- 10 nichtöffentlich zu beratende Themen

Öffentlicher Teil

- 11 Schließung der Sitzung

Haldensleben, 24.09.2019

gez. Stichnoth
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Immissionsschutzbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Auf Antrag der Agrar Produktionsgesellschaft Bösdorf / Lockstedt mbH, Drömlingsstraße 6 in 39359 Oebisfelde - Weferlingen vom 25. März 2019, eingegangen am 3. Mai 2019, wurde durch die zuständige Behörde, den Landkreis Börde, gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) nach Durchführung einer standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des UVPG unter Berücksichtigung der im UVPG, Anlage 3 Nr. 2.3, aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für das Vorhaben

Änderung, Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage der bestehenden landwirtschaftlichen Biogasanlage durch die Errichtung eines weiteren Blockheizkraftwerkes mit einer Feuerleistung von 1,295 MW auf eine Gesamtfeuerleistung (3 Module) von 2,718 MW

(Anlage gemäß Nr. 1.2.2.2 und 8.6.3.2 der Spalte a, nach Spalte c Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 S und 8.4.2.2 S der Spalte 2 des Anhangs 1 des UVPG)

der Agrar Produktionsgesellschaft Bösdorf / Lockstedt mbH
Drömlingsstraße 6
39359 Oebisfelde – Weferlingen / OT Bösdorf

am Standort Biogasanlage am Gerendorfer Damm
39359 Oebisfelde - Weferlingen
Gemarkung Bösdorf, Flur 2, Flurstück: 163, 164, 28/4, 28/5, 28/6

keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Auf Grund überschlägiger Prüfung der besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass durch das geplante Vorhaben die Ziffern 2.3.1 Natura 2000 Gebiet (hier: Vogelschutzgebiet Drömling DE 3532401) sowie 2.3.4 Landschaftsschutzgebiete (hier: Drömling) tangiert werden. Aufgrund der Geringfügigkeit von Art und Umfang des Vorhabens und der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren und unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte mit anderen Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der o.g. Schutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 besteht somit keine UVP-Pflicht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Einzelfallprüfung können im Landratsamt des Landkreis Börde, Dezernat 4, Natur- und Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz, Bornsche Straße 2 in 39340 Haldensleben, Zimmer E2-100.0, eingesehen werden.

Haldensleben, den 19. September 2019

gez. Stichnoth
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2013 und die Entlastung des Landrates

Der Kreistag des Landkreises Börde hat auf seiner Sitzung am 18.09.2019 (Beschluss Nr. 0038/20/2019) die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2013 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 226.791.835,64 EUR und einem Jahresergebnis in Höhe von 2.698.740,61 EUR und die Entlastung des Landrates beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die Jahresrechnung inklusive Anhang und Anlagen, sowie der abschließende Prüf- und Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Börde und die Stellungnahme der Verwaltung liegen entsprechend § 120 Abs. 2 KVG LSA in der Zeit vom

07.10.2019 bis zum 15.10.2019

zur Einsichtnahme im Amt für Finanzen des Landkreises Börde, Verwaltungsgebäude Bornsche Straße 2 in Haldensleben, Zimmer E1-314.0 montags bis donnerstags von 08:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr öffentlich aus.

Haldensleben, den 25.09.2019

Stichnoth
Landrat



Verbandsgemeinde Westliche Börde

Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Gröningen - Sonderbaufläche Photovoltaik auf der ehemaligen Deponie Münchedorf - Verbandsgemeinde Westliche Börde

Der Verbandsgemeinde Westliche Börde hat am 28.03.2019 abschließend den Feststellungsbeschluss über die 1.Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Gröningen - Sonderbaufläche Photovoltaik auf der ehemaligen Deponie Münchedorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht gefasst.

Durch den Landkreis Börde wurde am 26.08.2019 (Zeichen: 2019-03212-sa) mitgeteilt, dass gemäß § 6 Abs.1 BauGB die Fiktion der Genehmigung eingetreten ist.

Das Inkrafttreten der 1.Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Gröningen - Sonderbaufläche Photovoltaik auf der ehemaligen Deponie Münchedorf - Verbandsgemeinde Westliche Börde wird hiermit bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Die Planzeichnung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Westliche Börde sowie die Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung können gemäß § 6 Abs.5 im Bauamt Zimmer Hochbau/Liegenschaften/Ordnungsamt (1.Eingang, 1.OG) der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Grabenstraße 14 in 39397 Gröningen während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung sowie im Internet unter www.westlicheboerde.de Punkt Bürger+Gemeinde → Verwaltung → Bekanntmachungen eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit bei Inkraftsetzung 1.Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzungen von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs.1 Nr.1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Verbandsgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gröningen, 24.09.2019

Fabian Stankewitz
Verbandsgemeindebürgermeister
Westliche Börde



Verbandsgemeinde Westliche Börde

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gröningen

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik auf der ehemaligen Deponie Münchedorf - Stadt Gröningen

Der Stadtrat Gröningen hat mit Beschluss vom 11.03.2019 den Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik auf der ehemaligen Deponie Münchedorf - Stadt Gröningen als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik auf der ehemaligen Deponie Münchedorf - Stadt Gröningen in Kraft.

Jedermann kann die Satzung, die Begründung und Zusammenfassende Erklärung im Bauamt Zimmer Hochbau/Liegenschaften/Ordnungsamt (1.Eingang, 1.OG) der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Grabenstraße 14 in 39397 Gröningen während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich ist die Einsichtnahme im Internet unter www.westlicheboerde.de Punkt Bürger+Gemeinde → Verwaltung → Bekanntmachungen möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

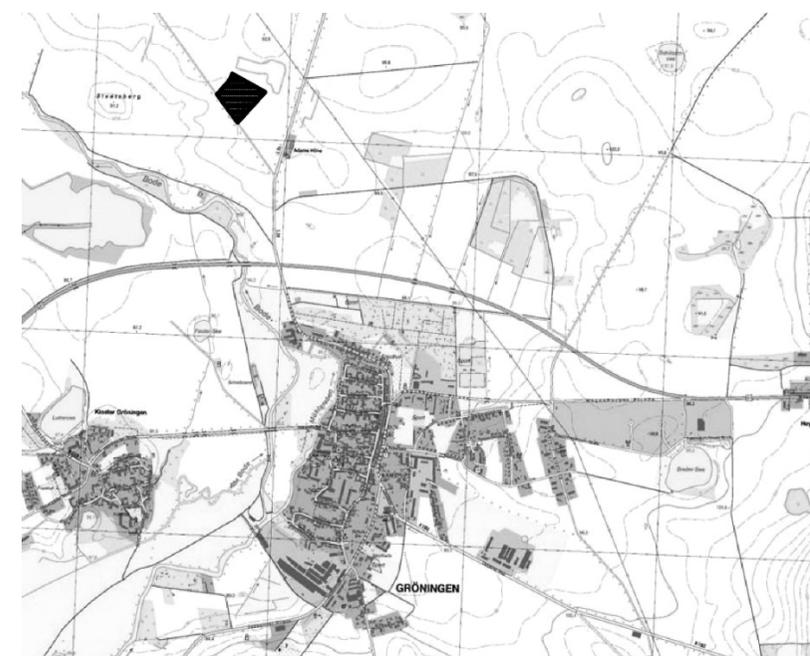
Unbeachtlich werden demnach

1. eine gemäß in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlages

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lage im Stadtgebiet



TK10/12/2012 © LVerGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) A18/1-6020358/2009

Gröningen, den 24.09.2019

Brunner

Bürgermeister
Stadt Gröningen



Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug Büro Landrat
Internet: Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de